Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund
Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18, 10117 Berlin
Kontakt:
Telefon: (030) 243 458-20 oder -84
E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 4. Juni 2026

E r l ä u t e r u n g e n
zur 1066. Sitzung des Bundesrates am 12. Juni 2026

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2	Zweites Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes ➢ Luftverkehrsteuer sinkt ab 2026	3
	6	Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz ➢ Verbesserter Schutz gegen häusliche Gewalt	5
!	19	Entschließung des Bundesrates zur Wiederaufnahme und Verstetigung des Zukunftsprogramms Kino (ZPK) oder zur Einrichtung einer vergleichbaren investiven Kinoförderung auf Bundesebene	7
	22	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes ➢ Für Verursachergerechtigkeit – Neues Düngerecht soll Basis für Monitoringverordnung schaffen	9
!	25	Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz - LKEG)	12
!	26	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung ➢ Medizinische Notfallversorgung soll durch Digitalisierung, Vernetzung und Kooperation vorangetrieben werden	15
!	27	Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz)	18

) Mit **„!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	33	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adress-speicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Daten-erhebung im Strafverfahren	22
	39	Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der digitalen Fluggast-abfertigung	25
!	40	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfs-plangesetzes	31
	41	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiege-setzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärme-bereich ➢ u. a. neue Vorgaben zur Gebäudesanierung und zum Heizungseinbau	26
!	42	Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA	31
!	Nach-trag	Entschließung des Bundesrates zu kartellrechtlichen Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems ➢ Forderung wettbewerbsrechtlicher Bereichsausnahmen und verfahrensrechtlicher Erleichterungen für Kooperationen im Mediensektor	35

TOP 2: Zweites Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes - BR-Drucksache 298/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 21.05.2026 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz enthält die Absenkung der gesetzlichen Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes (LuftVStG) auf das Niveau der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze vor dem 01.05.2024.

Im Einzelnen sinkt die Steuer pro Fluggast nach der Distanz des Ziellands[1] wie folgt:

- bei Flügen innerhalb Europas sowie angrenzende Regionen in Nordafrika und Westasien: Absenkung von 15,53 Euro auf 13,03 Euro;
- bei Mittelstreckenflügen in Länder des Nahen und Mittleren Ostens, nach West- und Zentralafrika sowie nach Zentralasien: Absenkung von 39,34 Euro auf 33,01 Euro;
- bei Langstreckenflügen in alle anderen Länder: Absenkung von 70,83 Euro auf 59,43 Euro.

Das Gesetz soll am 01.07.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Gesetz wird eine Maßnahme des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur steuerlichen Entlastung von Luftverkehrsunternehmen umgesetzt (dort Seite 27).

Für die Länder entstehen keine Steuerminder- oder Steuermehreinnahmen, da es sich hierbei um eine Bundessteuer handelt. Laut dem Vorblatt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 196/26) führt das Gesetz 2026 zu geringeren Steuereinnahmen im allgemeinen Haushalt (185 Millionen Euro im Einzelplan 60). In den Folgejahren werden die Mindereinnahmen (in 2027 rund 340 Millionen Euro und in den darauffolgenden Jahren jeweils 5 Millionen Euro mehr als im Vorjahr) vollständig im Einzelplan 12 (Bundesministerium für Verkehr) erwirtschaftet.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf in seiner 1065. Sitzung am 08.05.2026 eine allgemeine Stellungnahme beschlossen [BR-Drucksache 196/26 (Beschluss)].

Der Gesetzesentwurf wurde abschließend im Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU, SPD und AfD bei Ablehnung durch die Fraktion Die Linke und Bündnis 90/ Die Grünen beschlossen.[2] Zuvor hatte der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 18.05.2026 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt.[3] Am 20.05.2026 empfahl der o. g. Ausschuss in seiner Beschlussempfehlung, den Gesetzentwurf ohne Änderungen anzunehmen.[4]

---

1 *Die Auflistung der Länder finden sich als Anlagen 1 und 2 zum LuftVStG.*

2 *BT-Plenarprotokoll 21/80 (dort TOP 14)*

3 *öffentliche Anhörung*

4 *BT-Drucksache 21/6069*

Sachsen-Anhalt ist neben Sachsen der zweitgrößte öffentliche Anteilseigner mit 18,54 Prozent an der Mitteldeutsche Flughafen AG, die die Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden betreibt. Die Flughäfen sind von großem volkswirtschaftlichem Nutzen für beide Länder. Mit ihnen werden eine Bruttowertschöpfung von insgesamt 4,6 Milliarden Euro erzielt sowie 52.276 Arbeitsplätze gesichert.[5]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.

[5] *Studie für die Mitteldeutsche Flughafen AG (20.01.2026)*

TOP 6: Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz - BR-Drucksache 302/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 08.05.2026[6] mit den Stimmen der Koalition, der Fraktionen der AfD und von Bündnis 90/ Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion Die Linke beschlossenen Gesetz wird der zivilrechtliche Gewaltschutz verbessert.

Ein Kernelement ist die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Zur Verhinderung häuslicher Gewalt werden die Schutzanordnungen nach dem 2001 eingeführten Gewaltschutzgesetz (insbesondere Kontakt- und Näherungsverbote) um das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (einschließlich der Verpflichtung, ein betriebsbereites Mobiltelefon bei sich zu führen) erweitert. Dabei kann über eine Verbotszone hinaus auch eine Warnzone festgelegt werden, wenn dies für ein rechtzeitiges Einschreiten der Behörden erforderlich ist.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist die Möglichkeit der Verpflichtung von Täterinnen und Tätern, an sozialen Trainingskursen oder an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen.

Zudem wird der Strafrahmen für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verschärft.

Einzelne Regelungen des Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt es am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Ergänzende Informationen

2011 wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht eingeführt. Bereits zu ihrer Umsetzung wurde auf Grundlage staatsvertraglicher Regelungen der Länder die „Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder“ (GÜL)[7] gegründet. Auch gefahrabwehrrechtliche Regelungen einiger Länder sehen die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor.

International ist z. B. in Spanien (seit 2009), Frankreich und der Schweiz die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein wirksames Instrument zur Verhinderung häuslicher Gewalt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

---

6 *BT-Plenarprotokoll 21/78 (dort TOP 22)*

7 *Informationen zur GÜL*

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 19: Entschließung des Bundesrates zur Wiederaufnahme und Verstetigung des Zukunftsprogramms Kino (ZPK) oder zur Einrichtung einer vergleichbaren investiven Kinoförderung auf Bundesebene - BR-Drucksache 276/26 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen soll sich der Bundesrat für eine langfristig verlässliche und finanziell ausreichend ausgestattete Förderung der Kinolandschaft in Deutschland aussprechen.

Hervorgehoben werden soll die besondere Bedeutung von Kinos als Teil der kulturellen Infrastruktur, die einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Teilhabe, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie zur regionalen Identität – sowohl in Städten als auch in ländlichen und strukturschwachen Regionen – leisten. Gleichzeitig soll festgestellt werden, dass weiterhin erheblicher Investitionsbedarf insbesondere bei Technik, baulicher Infrastruktur, Energieeffizienz, Klimaschutz und Barrierefreiheit besteht.

Die Programmprämie des Bundes „Liebling Kino“ soll als sinnvoller Beitrag zur Stärkung der Kinokultur und zur Publikumsbindung anerkannt, jedoch als nicht ausreichend bewertet werden, um die investiven Förderwirkungen des eingestellten „Zukunftsprogramms Kino“ zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, das „Zukunftsprogramm Kino“ oder eine vergleichbare investive Förderung zeitnah wiederaufzulegen und als dauerhaftes Förderinstrument weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt sollen dabei insbesondere die Modernisierung der Kinotechnik, energetische Sanierungen, Maßnahmen zur Barrierefreiheit sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität stehen.

Zudem wird vorgeschlagen, dass sich der Bundesrat für eine Fortführung der gemeinsamen Finanzierung durch Bund und Länder ausspricht. Es soll angeregt werden, die Förderinstrumente gezielt so auszugestalten, dass insbesondere strukturschwache Regionen stärker berücksichtigt werden.

Begründet wird der Entschließungsantrag mit der besonderen Bedeutung von Kinos als Orten der Filmkultur. Sie tragen wesentlich zur kulturellen Vielfalt bei und stärken die Sichtbarkeit deutscher und europäischer Filmproduktionen. Gerade im ländlichen Raum übernehmen Kinos darüber hinaus eine wichtige soziale Funktion als Orte der Begegnung und des Austauschs.

Des Weiteren wird begründet, dass das „Zukunftsprogramm Kino“ in den vergangenen Jahren einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Kinos geleistet hat. Es ermöglichte notwendige Investitionen und hat damit wesentlich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kinoinfrastruktur in Deutschland beigetragen. Mit der schrittweisen Kürzung der Mittel und der vollständigen Einstellung 2025 ist jedoch eine Förderlücke entstanden. Diese kann durch die Kinoprogrammprämie „Liebling Kino“ nicht geschlossen werden, da diese vor allem auf Programmgestaltung und Publikumsansprache ausgerichtet ist und den investiven Bedarf nicht abdeckt.

Vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen – insbesondere bei Energieeffizienz, Barrierefreiheit und technischer Ausstattung – wird eine Wiederaufnahme und Weiterentwicklung eines investiven Förderprogramms als erforderlich angesehen, um die Zukunftsfähigkeit der Kinolandschaft dauerhaft zu sichern. Zudem wird die bewährte gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern bei der Kinoförderung betont.

Die Kofinanzierung hat sich als wirksames Instrument erwiesen, um Investitionen anzustoßen und nachhaltige Effekte zu erzielen. Angesichts des fortbestehenden Investitionsbedarfs wird daher weiterhin eine substanzielle Beteiligung des Bundes sowie eine angemessene Kofinanzierung durch die Länder als notwendig erachtet.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages betonen CDU, CSU und SPD (dort Seite 119), dass eine lebendige kulturelle Infrastruktur – zu der ausdrücklich auch Kinos zählen – Teil der Daseinsvorsorge ist, und diese auch in den ländlichen Raum gehören.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt ist festgehalten (dort Seite 142), dass eine lebendige Kinolandschaft mit kommerziellen und nicht kommerziellen Anbietern zur Kulturlandschaft des Landes gehört. Ziel sei es insbesondere, kleinere Kinos in der Fläche zu erhalten. Die Fördermöglichkeiten von Filmtheatern in Sachsen-Anhalt im Rahmen einer Kofinanzierung zu dem vom Bund (BKM) aufgelegten mehrjährigen Förderprogramms „Zukunftsprogramm Kino“ sollen fortgesetzt werden.

Die Vorlage wurde im 1065. Bundesrat am 08.05.2026 vorgestellt und sodann den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Staatsminister Rainer Robra hatte eine Rede zu Protokoll gegeben.[8]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Willkomm.

[8] *BR-Plenarprotokoll 1065 (dort TOP 82)*

TOP 22: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes - BR-Drucksache 251/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 (so genannte EU-Düngeprodukteverordnung)[9] erlassen werden, insbesondere Regelungen zur Benennung einer notifizierenden Behörde, die aufgrund der Vorgaben dieser Verordnung wesentliche Aufgaben bei der Befugniserteilung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) übernehmen muss, sowie Regelungen hinsichtlich der Notifizierung und Überwachung von KBS. Des Weiteren wurden Regelungen zur Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Vorgaben der EU-Düngeprodukteverordnung aufgenommen.

Zudem ist vorgesehen, im Düngegesetz (DüngG) die bisherigen Regelungen zur Stoffstrombilanzierung, einschließlich der Rechtsgrundlage für die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV, § 11a DüngG), zu streichen.

Des Weiteren soll zur Einrichtung eines Wirkungsmonitorings der Düngeverordnung (DüV) vor dem Hintergrund der Anforderungen der Richtlinie 91/676/EWG (sog. EU-Nitratrichtlinie)[10] mit § 12a DüngG eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Einzelheiten des Monitorings sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Aufgrund der Verordnungsermächtigung sollen insbesondere die Mitwirkung und Zusammenarbeit verschiedener Behörden und der Austausch und die Erhebung der zur Durchführung des Monitorings erforderlichen Daten geregelt werden. Damit soll eine flächendeckende Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ermöglicht werden.

Langfristig soll ein System bei der Düngung geschaffen werden, bei dem besonders gewässerschonend wirtschaftende Betriebe entlastet werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit Urteil vom 21.06.2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie entschieden, dass Deutschland gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat.[11]

---

[9] *Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003*

[10] *Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Reinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen*

[11] *EuGH-Urteil (Rechtssache C-543/16)*

Im Juli 2019 leitete die Kommission ein zweites Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbefolgung des Urteils ein.

In den folgenden Jahren erfolgten zahlreiche Änderungen in verschiedenen Vorschriften (DüngG, DüV, StoffBilV usw.), um das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden. 2020 wurde die DüV nochmals umfangreich überarbeitet. Dabei wurden die Grundlagen für die Einführung nitratbelasteter und eutrophierter Gebiete mit strengeren Maßnahmen gelegt und mithilfe einer entsprechenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und Anpassungen der Landesdüngeverordnungen umgesetzt. Zudem hat Deutschland der Kommission ein Wirkungsmonitoring zur DüV von 2020 zugesagt. Nach nochmaliger Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und einer Neuausweisung von nitratbelasteten und eutrophierten Gebieten durch die Länder hat die Kommission am 01.06.2023 das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingestellt.[12]

Bereits in der vergangenen 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sollte das DüngG geändert werden. Allerdings stimmte der Bundesrat in seiner 1046. Sitzung am 05.07.2024 dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes (BR-Drucksache 290/24)[13] nicht zu. Der von der Bundesregierung einberufene Vermittlungsausschuss befasste sich vor Ablauf der Wahlperiode nicht mehr mit dem Gesetz, so dass es der Diskontinuität unterfiel.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde Folgendes vereinbart (dort Seite 43): „Wir werden das mit der EU-Kommission vereinbarte Monitoring im Düngegesetz verankern. Wir schaffen die Stoffstrombilanzverordnung ab. Wir schaffen ein Instrument, um zukünftig die besonders wasserschonend wirtschaftenden Betriebe in roten Gebieten von Auflagen zu befreien."

Die StoffBilV wurde bereits im Juli 2025 aufgehoben.[14]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben:

Beide Ausschüsse empfehlen eine Bitte an die Bundesregierung, umgehend die Monitoring-Verordnung auf den Weg zu bringen. Zudem soll umgehend eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen werden, die ein Konzeptpapier zur grundsätzlichen Weiterentwicklung des Düngerechts vorlegen soll.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich zusätzlich dafür aus, die Monitoring-Verordnung im Sinne des im Koalitionsvertrages vereinbarten Bürokratierückbaus und der bürokratiearmen Umsetzung von EU-Recht auszugestalten und in enger Abstimmung mit den Ländern zu erarbeiten, so dass bei der Umsetzung ein möglichst geringer bürokratischer Aufwand für Betriebe und Verwaltung entsteht. Zudem soll die Monitoring-Verordnung dem Bundesrat mit

---

[12] *Vertretung der Kommission in Deutschland: Nitratrichtlinie: Kommission schließt Verfahren gegen Deutschland*

[13] *BR-Drucksache 290/24 (Beschluss)*

[14] *BMLEH: Pressemitteilung 56/2025 vom 07.07.2025*

dem zweiten Durchgang des DüngG zur Beratung vorgelegt werden. Weiterhin setzt sich der Ausschuss dafür ein, dass die erhobenen Daten nur für Zwecke des Monitorings und für die Überwachung der EU-Nitratrichtlinie verwendet werden dürfen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* will darüber hinaus die Bundesregierung auffordern, parallel zur Verabschiedung des DüngG umgehend eine Gebietsausweisungsverordnung zu erlassen. Gestrichen werden soll die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zu Regelungen, die in die Zuständigkeit der Wasserwirtschaft der Länder eingreifen. Zudem soll die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten über die Ergebnisse des Monitorings nur im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder erfolgen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

TOP 25: Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz - LKEG) - BR-Drucksache 254/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Länder und Kommunen durch Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Anspruch- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zeitlich befristet bis 2029 wie folgt entlastet werden:

- Die finanzstarken Länder im Finanzkraftausgleich (wie Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Hessen) sollen für die Jahre 2026 bis 2029 über eine Kürzung ihrer Umsatzsteuerabschläge im Finanzkraftausgleich in Höhe von insgesamt 400 Millionen Euro pro Jahr entlastet werden. Die dadurch reduzierten Umsatzsteuerzuschläge für die finanzschwachen Länder sollen durch eine Erhöhung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen um ebenfalls 400 Millionen Euro exakt ausgeglichen werden.

- Der Bund soll sich mit insgesamt 250 Millionen Euro jährlich im Zeitraum von 2026 bis 2029 an den kommunalen Altschulden von zehn Ländern beteiligen, deren Kommunen mit hohen Liquiditätskrediten belastet sind. Die Mittel sollen als neu geschaffene Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt werden.

- Der Bundesanteil an den Aufwendungen aus den Renten-Zusatzversorgungssystemen der DDR soll 2026 bis 2029 von 50 Prozent auf 60 Prozent erhöht werden. Der Anteil der ostdeutschen Länder würde sich entsprechend von 50 Prozent auf 40 Prozent reduzieren. Damit sollen die Haushalte der ostdeutschen Länder, darunter Sachsen-Anhalt, mit insgesamt 350 Millionen Euro jährlich entlastet werden.

Die Änderung des FAG (betrifft Artikel 1 des Gesetzentwurfs) soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderung des AAÜG (betrifft Artikel 2 des Gesetzentwurfs) soll mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Vorhaben sollen die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 55) vereinbarte kommunale Altschuldenhilfe und die finanzielle Unterstützung für Kommunen mit hohen Liquiditätskreditbeständen umgesetzt werden. Zur Erhöhung des Bundesanteils an den Aufwendungen aus den Renten-Zusatzversorgungssystemen der DDR heißt es dort: „Der Bund wird die ostdeutschen Bundesländer entlasten, indem er bei dem Gesetz zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) in der Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern weitere zehn Prozentpunkte übernimmt.“

Laut dem der Problemdarstellung der Bundesregierung im Vorblatt zum Gesetzentwurf belaufen sich insbesondere die Liquiditätskredite Ende 2024 in den finanzschwachen Flächenländern auf insgesamt rund 32 Milliarden Euro. Entgegen ihrem Zweck zur kurzfristigen Liquiditätssicherung

finanziert der weitaus größte Teil dieser Kredite zunehmend dauerhafte Haushaltsdefizite in den Kommunen. Die hohe Zins- und Tilgungslast führt dabei zu erheblichen Einschränkungen der ohnehin durch Finanz- und Strukturschwäche belasteten Haushaltsspielräume der betroffenen Gemeinden. Das gilt insbesondere auch für ausbleibende kommunale Investitionen in wichtigen Lebensbereichen – von der Verkehrs-, Schul- und Betreuungsinfrastruktur bis hin zur sozialen Daseinsvorsorge.

Dem Vorblatt zum Gesetzentwurf ist auch zu entnehmen, dass sich die Mindereinnahmen des Bundes zugunsten der Länder 2026 auf insgesamt rund 996 Millionen Euro, 2027 auf rund 999 Millionen Euro, 2028 auf rund 1.001 Millionen Euro und 2029 auf rund 998 Millionen Euro belaufen. Für die Mindereinnahmen aus der Entlastung finanzstarker Länder im Finanzkraftausgleich und der Beteiligung des Bundes an kommunalen Altschulden von insgesamt 650 Millionen Euro jährlich ist in der geltenden Finanzplanung im Einzelplan 60 bereits Vorsorge getroffen. Laut Gesetzentwurf soll Sachsen-Anhalt jährlich rund 9,6 Millionen Euro Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen erhalten. Die Mindereinnahmen des Bundes aus der Reduzierung des von den ostdeutschen Ländern zu tragenden Anteils an den AAÜG-Erstattungen auf 40 Prozent 2026 bis 2029 von rund 350 Millionen Euro jährlich sind in der geltenden Finanzplanung des Bundes ab 2026 im Einzelplan 11 berücksichtigt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Finanzausschuss* empfiehlt u. a. darauf hinzuweisen, dass sich die finanzielle Situation der Kommunen seit Abschluss des Koalitionsvertrags auf Bundesebene weiter deutlich verschlechtert habe. Die geplanten Maßnahmen seien zeitlich begrenzt und in ihrer Wirkung eingeschränkt und könnten die bestehenden Probleme nicht dauerhaft lösen. Zumal ein großer Teil der finanziellen Schwierigkeiten der Kommunen durch bundesgesetzliche Vorgaben entstehen. Deshalb soll der Bund weitere und dauerhafte Schritte unternehmen, um die kommunalen Finanzen zu stabilisieren, und dies bald konkretisieren.

Des Weiteren schlägt der Ausschuss vor, vom Bund einen angemesseneren und wirksameren Beitrag zum Abbau kommunaler Altschulden sowie wirksame Reformen zur strukturellen Entlastung der Kommunen einzufordern. Da der Bund den Kommunen immer mehr Aufgaben übertrage, ohne die Finanzierung sicherzustellen, sei ein temporärer Finanzierungsbeitrag auf dem bisherigen Niveau nicht ausreichend. Außerdem soll kritisiert werden, dass die Bundesregierung mit einer Anhörungsfrist von nur drei Werktagen die angemessene Frist (in der Regel vier Wochen) für eine Beteiligung der Länder deutlich unterschritten habe. Gerade bei nicht zeitkritischen Gesetzgebungsverfahren soll den Ländern eine angemessene Frist und mehr Transparenz eingeräumt werden.

Außerdem empfiehlt der *Finanzausschuss*, den Ausschluss der Stadtstaaten bei der finanziellen Entlastung überschuldeter Kommunen, was gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoße, zu kritisieren. Da Stadtstaaten sowohl Land als auch Kommune sind, müssten ihre Schulden insgesamt betrachtet werden. Die bisherige Regelung, die nur die kommunalen Kredite berücksichtige, sei rechtlich problematisch. Außerdem fehlen klare Kriterien zur Verteilung der Mittel. Der Bundesrat soll daher fordern, die Stadtstaaten im weiteren Gesetzgebungsverfahren finanziell angemessen zu berücksichtigen.

Eine Empfehlung der beiden o. g. Ausschüsse zielt auf eine Streichung der zeitlichen Befristung bis 2029 der Entlastung der Haushalte der ostdeutschen Länder durch eine Erhöhung des Bundesanteils an den AAÜG-Lasten von 50 Prozent auf 60 Prozent ab. Es sei systemfremd und nicht sachgerecht, dass die ostdeutschen Länder für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der DDR finanziell einstehen müssen. Es sei dringend geboten, dass der Bund in absehbarer Zeit die Lasten sowohl der Zusatz- als auch der Sonderversorgungssysteme vollständig übernehme. Nach wie vor stellten die von den ostdeutschen Ländern zu tragenden AAÜG-Lasten eine signifikante strukturelle Benachteiligung dar, der nach Auslaufen des Solidarpaktes II auch keine besondere Förderung der ostdeutschen Länder über die Mechanismen des föderalen Finanzausgleichs gegenüberstehe.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.

TOP 26: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung - BR-Drucksache 255/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, Fehlsteuerungen in der Notfallversorgung zu verringern und das Rettungswesen besser mit der medizinischen Notfallversorgung zu verbinden.

Künftig sollen die Terminservicestellen unter der Telefonnummer 116 117 als so genannte Akutleitstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) fungieren und digital mit neuen Notfallmanagement-Dienstleistern vernetzt sein. Die Notrufnummer 112 bleibt für die direkte Verbindung zu Rettungsleitstellen in lebensbedrohlichen Situationen erhalten. Die KV‘en erhalten einen klareren Auftrag bezüglich der Sicherstellung der notdienstlichen Versorgung, der auch telemedizinische und aufsuchende Angebote umfasst.

Es sollen integrierte Notfallzentren (INZ) entstehen, die neben den Krankenhaus-Notaufnahmen auch KV-Notdienstpraxen an oder in der Nähe des Krankenhauses vereinen. Über eine standardisierte Ersteinschätzung soll eine sachgerechte Steuerung in die weitere Versorgung eingeleitet werden. Vertragsärztliche Praxen können INZ-Kooperationspraxen sein. Die Festlegung der Standorte erfolgt durch die Länder, falls sich die Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Monaten einigen.

Die medizinische Notfallrettung wird in den §§ 133 bis 133g SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) differenzierter und umfassender festgeschrieben. Als weiterer Leistungsbereich umfasst sie neben dem Transport auch die Versorgung vor Ort und während des Transports. In diesem Zusammenhang werden Regelungen für ein Rettungsleitsystem, für ein Fachgremium, zur digitalen Zusammenarbeit, zur Qualitätssicherung und zu Finanzierungsfragen getroffen. Zudem soll ein Kataster für automatisierte Defibrillatoren eingerichtet werden, das Laien den Zugang erleichtert und über digitale Netzwerke öffentlich zugänglich ist.

Ärztinnen und Ärzte in den INZ-Notdienstpraxen sollen in bestimmten Fällen Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte für den akuten Bedarf direkt abgeben dürfen, wenn eine Versorgung über Apotheken nicht gewährleistet ist. Außerdem soll festgelegt werden, dass Fachärztinnen und Fachärzte bei der Planung ihrer offenen Sprechstunden das Bedürfnis der Versicherten nach einer wohnortnahen Akutversorgung besser berücksichtigen müssen.

Die meisten Änderungen sollen am 01.07.2027 in Kraft treten, die Anpassung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ein Jahr später.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Von der gestuften medizinischen Akut- und Notfallversorgung, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gestärkt werden soll, sind die Aufgaben des Rettungsdienstes abzugrenzen. Der Rettungsdienst ist Teil der öffentlichen Daseins- bzw. Gesundheitsvorsorge und wird von den Landkreisen und Städten organisiert. Seine Hauptaufgabe ist die schnelle medizinische

Versorgung von Menschen in lebensbedrohlichen Notfällen und ggf. deren Transport in geeignete Krankenhäuser.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 20.05.2026 das Dritte Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen, das den Rettungsdienst im Land modernisiert. Dazu gehört nach erfolgreicher Pilotierung die flächendeckende Verfügbarkeit von „Telenotärzten“ sowie von „Gemeindenotfallsanitätern“. Außerdem gibt es neue Fortbildungspflichten für das Rettungsdienstpersonal und die Möglichkeit, freiwillige Helferinnen und Helfer über Smartphone-Apps einzubinden.[15]

Mit einem am 20.05.2026 beim Landtag von Sachsen-Anhalt neu eingebachten Gesetzentwurf von CDU, SPD und FDP zur Änderung des Krankenhausgesetzes sollen bundesgesetzliche Vorgaben der Krankenhausreform bzw. des Krankenhausreformanpassungsgesetzes berücksichtigt sowie in der Zusammenschau mit den Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch Vorgaben für die Teilnahme von Krankenhäusern an der Notfallversorgung angepasst werden.[16]

Vielen Menschen sind die unterschiedlichen Zuständigkeiten oder die für ihr akutes Problem geeignetste Anlaufstelle unklar. Dies sowie die zeitlich begrenzten Sprechstunden in der ambulanten medizinischen Versorgung tragen dazu bei, dass Menschen auch dann die Notaufnahmen von Krankenhäusern aufsuchen, wenn dies medizinisch nicht notwendig ist. Durch das beabsichtigte Reduzieren solcher Fehlinanspruchnahmen sollen nach Schätzungen der Bundesregierung (siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf, dort Seite 5) bereits ab 2027 Einsparungen von mehreren 100 Millionen Euro erreicht werden, die bis 2031 auf über 1 Milliarde Euro jährlich steigen sollen. Besonders viel Einsparpotenzial sieht sie darin, dass viele Hilfeersuchen eigentlich in die ambulante Regelversorgung gesteuert werden könnten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Ein Schwerpunkt der Empfehlungen des federführenden *Gesundheitsausschusses* für eine Stellungnahme des Bundesrates sind die vorgesehenen §§ 133 bis 133g SGB V. So plädiert er dafür, dass die Regelungen zum § 133 SGB V im vorliegenden Gesetzentwurf mit denen im Entwurf des Beitragssatzstabilisierungsgesetzes abgeglichen und schließlich im Gesetz zur Reform der Notfallversorgung beschlossen werden.

Weitgehend ziel- und inhaltsgleich mit dem *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert der *Gesundheitsausschuss* eine Klarstellung, dass bei der Kalkulation der Entgelte für die medizinische Notfallrettung die notwendigen Sach- und Betriebskosten sowie die notwendigen Vorhalte- und Investitionskosten zu berücksichtigen sind. In weiteren Änderungsvorschlägen dieser beiden Ausschüsse zu den §§ 133 bis 133g SGB V geht es um Vergütungsanpassungen, Fördertatbestände inklusive von Vorhaben aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität, den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, um (Übergang)Fristen sowie um das geplante Fachgremium inklusive der Abgrenzung seiner Befugnisse im Verhältnis zur Erweiterung der Aufgaben des Ausschusses für Qualitätssicherung.

---

[15] *LT-Plenarprotokoll 8/103 vom 17.12.2025 (dort TOP 3) sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport in LT-Drucksache 8/6951 und LT-Plenarprotokoll 8/113 vom 20.05.2026 (dort TOP 4)*

[16] *Gesetzentwurf in LT-Drucksache 8/6980; LT-Plenarprotokoll 8/113 vom 20.05.2026 (dort TOP 7)*

Zudem sollen nach Auffassung des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten* Rahmenempfehlungen regionale Besonderheiten und bestehende Systeme hinreichend berücksichtigen; sie dürfen mit Blick auf die Planungs- und Gewährleistungsverantwortung der Länder nicht die wesentlichen planerischen und organisatorischen Vorgaben für den Rettungsdienst berühren.

Der federführende *Gesundheitsausschuss* hat bei seinen Empfehlungen zudem die Umsetzbarkeit sowie die nach Bedarfen gestufte Umsetzung geplanter Vorgaben im Zusammenhang mit Notfallrettung und -management im Blick: Dies allgemein wegen tangierter Zuständigkeiten der Länder bzw. landesrechtlicher Vorgaben, bezogen auf Erreichbarkeit und Versorgungssicherheit für Patientinnen und Patienten oder Fälle, in denen es um Lebensgefahr oder die Gefährdung Dritter aufgrund psychischer Gesundheitszustände gehen kann. Vorgeschlagen wird z. B. eine durchgängige psychotherapeutische telefonische oder videogestützte Erstversorgung und die Beschränkung des aufsuchenden Dienstes in einer Weise, dass dieser nicht die Ressourcen der Regelversorgung beeinträchtigt oder nur bei medizinischem Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Gefordert wird zudem, das Erfordernis des Einvernehmens mit den Krankenhausplanungsbehörden der Länder bei Entscheidungen über Standorte von INZ sowie INZ für Kinder und Jugendliche zu ergänzen sowie die Landesapothekerkammern in solche Planungsberatungen einzubeziehen.

Regelungen, die zur Vermischung von Honorarbestandteilen und Strukturkosten der Notfallversorgung führen würden, sollten gestrichen, Unterdeckungen ausgeglichen und nicht verbrauchte Mittel zur Finanzierung von Strukturen ins Folgejahr übertragbar werden.

Nicht zuletzt empfiehlt der *Gesundheitsausschuss* mehrere Bitten, Prüfbitten bzw. die Berücksichtigung konkret zu einer niedrigschwelligen Notfallversorgung mit Arzneimitteln ohne Schaffung redundanter Strukturen, zur digitalen Einbindung der öffentlichen Apotheken in die Notfallversorgung und zu einer kostenarmen Möglichkeit des Anschlusses bestehender digitaler Systeme in den Ländern an die künftigen bundeseinheitlich definierten Schnittstellen bzw. Standards.

Weitere Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* zielen auf das Ergänzen so genannter „fachfremder“ Regelungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren ab. So soll z. B. die Förderung der Weiterbildungsstellen in der Kinder- und Jugendmedizin nicht gedeckelt, eine eigene Arztgruppe für die kinder- und jugendpsychotherapeutische Versorgung gebildet und eine separate Bedarfsplanung für diesen Bereich etabliert werden. Außerdem sollen im SGB V Regelungen zum Initiieren neuer ambulanter Versorgungsformen durch die KV‘en getroffen werden können und die Förderfähigkeit solcher Projekte klargestellt werden. Zu Artikel 5 (Änderung des Arzneimittelgesetzes) sowie Artikel 7 (Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung) gibt es ebenfalls Änderungsvorschläge, die sich nur teilweise auf Kernziele des Gesetzentwurfs beziehen.

Der *Finanzausschuss* spricht sich hingegen dafür aus, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) - BR-Drucksache 256/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Leitgedanke im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine Rückkehr zur so genannten „einnahmenorientierten Ausgabenpolitik“ in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die finanzielle Stabilität der GKV soll dabei durch eine Kombination aus Ausgabenkontrolle und zusätzlichen Einnahmen gesichert werden. Dazu ist eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, die überwiegend auf Empfehlungen der FinanzKommission Gesundheit vom 30.03.2026 basieren.[17]

Vorgesehen sind auf der Ausgabenseite bei Leistungserbringern und Herstellern sowie bei den Krankenkassen Begrenzungen der Ausgabenzuwächse in Höhe der allgemeinen Lohn- und Einkommensentwicklung bzw. der Entwicklung des durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Entgelts. Während das Einsparvolumen in den Jahren 2027 bis 2030 durch das Streichen von Sondervergütungen „nur“ von 3,5 auf 4,3 Milliarden Euro und bei sonstigen ausgabenorientierten Maßnahmen von 3,4 auf 5,6 Milliarden Euro steigt, wirkt sich die Rückkehr zur einnahmenorientierten Ausgabenpolitik durch die Basiswirksamkeit der jeweils aktuellen Vergütung von Leistungen auf die Erhöhung im kommenden Jahr zusätzlich ausgabendämpfend aus; das Einsparvolumen steigt hier laut Finanztableau von 4,4 Milliarden Euro im Jahr 2027 auf 18,8 Milliarden Euro im Jahr 2030. Einsparungen im Krankenhausbereich zugunsten der GKV entlasten aufgrund einheitlicher Leistungsvergütung auch private Krankenversicherer, andere Kostenträger und Selbstzahlende.

Höhere Zuzahlungen zu Medikamenten sollen zu Einsparungen von 1,9 Milliarden Euro im Jahr 2027 ansteigend auf 2,2 Milliarden Euro im Jahr 2030 führen. Die bestehenden Regelungen zur Zuzahlungsbefreiung für Menschen im Grundsicherungsbezug bzw. bei Erreichen der Belastungsgrenze bleiben unverändert. Einsparungen von rund 600 Millionen Euro pro Jahr beim Krankengeld sollen durch das Beseitigen von Missbrauchspotenzial und Fehlanreizen erzielt werden.

Die Beitragsbemessungsgrenze soll um 300 Euro angehoben werden, was zu höheren Beiträgen für Gutverdienende und ihre Arbeitgeber führt und zusätzliche Beitragseinnahmen von rund 1,2 bis 1,3 Milliarden Euro je Jahr von den Mitgliedern und von 1,3 bis 1,4 Milliarden Euro von den Arbeitgebern bringen soll. Für Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung soll künftig der reguläre Beitragssatz von 14,6 Prozent zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes gelten, was zu Mehreinnahmen von jährlich 1,9 Milliarden Euro führen soll. Und die beitragsfreie Mitversicherung soll ab 2028 nur noch für folgende erwachsene, nicht erwerbstätige Familienangehörige gelten: Rentnerinnen und Rentner sowie Menschen, die einen pflegebedürftigen Angehörigen, ein Kind mit Behinderung oder ein Kind bis zum vollendeten 7. Lebensjahr betreuen. Ansonsten soll ein Beitragszuschlag von 2,5 Prozent der zu verbeitragenden Einnahmen des beitragspflichtigen GKV-Mitglieds zu zahlen sein. Die Bundesregierung rechnet hierdurch mit jährlichen Mehreinnahmen von 1,9 Milliarden Euro für die GKV.

---

[17] *Erster Bericht der FinanzKommission Gesundheit*

Der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds zur Pauschalabgeltung versicherungsfremder Leistungen soll ab 2027 um 2 Milliarden Euro pro Jahr gekürzt werden. Zusätzliche Bundesmittel für Beziehende von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende soll es mit 300 Millionen Euro im Jahr 2027 geben; der Betrag soll auf 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2030 ansteigen. Erst ab 2030 führt dies zu Mehrausgaben für den Bund im Vergleich zur aktuellen Rechtslage.

Das In-Kraft-Treten ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen – soweit vorstehende skizzierte Maßnahmen nicht ab 2027 bzw. 2028 greifen sollen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung hat den vorliegenden Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig deklariert, sodass die erste Beratung im Deutschen Bundestag bereits am 12.06.2026 stattfinden kann. Dieses schnelle Vorgehen ist auch durch das Interesse an der Haushaltsplanung des Bundes motiviert, weshalb die Beratungen noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden sollen. Im Juni ist zudem eine öffentliche Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages geplant.[18]

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kürzung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds ist gegenläufig zu den o. g. Empfehlungen der FinanzKommission Gesundheit. Diese Maßnahme wurde im Zusammenhang mit den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2027 und dem Ziel auf die Agenda gesetzt, im Einzelplan des Bundesministeriums für Gesundheit Einsparungen zu erzielen. Dies schmälert die Einnahmenbasis der GKV. Gleichzeitig wird deren Einsparpotenzial durch das Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz (BR-Drucksache 299/26) verringert. Dieses Gesetz wurde am 22.05.2026 vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Regierungskoalition beschlossen, gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion Die Linke. Im Bundesrat wird das Einspruchsgesetz in der 1066. Sitzung (TOP 3) behandelt.

Im Landtag von Sachsen-Anhalt spielten Probleme rund um die Finanzierbarkeit der Gesundheitsversorgung zuletzt im April 2026 eine Rolle, so am 22.04.2026[19] in einigen Debattenbeiträgen zu dem über Fragen der GKV hinausgehenden FDP-Antrag „Gerecht und praxistauglich - Sozialstaat reformieren“ (LT-Drucksache 8/6869) sowie am 23.04.2026 in der Debatte zum Thema „Anpassung der Bedarfsplanung im Gesundheitswesen zur Stärkung der ärztlichen Versorgung in Sachsen-Anhalt“ auf Basis eines AfD-Antrags (LT-Drucksache 8/6840), zu dem ein Alternativantrag der Fraktion Die Linke (LT-Drucksache 8/6887) und ein Alternativantrag von CDU, SPD und FDP (LT-Drucksache 8/6888) vorlag. In dieser Debatte wurde auch auf den vorliegenden Gesetzentwurf für ein GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz Bezug genommen.[20]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Er erkennt wie die meisten mitberatenden Ausschüsse an, dass Handlungsbedarf

---

[18] *Der Termin wird nach der ersten Lesung im Deutschen Bundestag auf der Internetseite des Ausschusses bekanntgegeben: https://www.bundestag.de/ausschuesse/gesundheit/anhoerungen*

[19] *LT-Plenarprotokoll 8/111 vom 22.04.2026 (dort TOP 4)*

[20] *LT-Plenarprotokoll 8/112 vom 23.04.2026 (dort TOP 27)*

bezüglich der Finanzlage der GKV besteht, fordert jedoch zahlreiche Änderungen bei den geplanten Einzelmaßnahmen, die zu entsprechend geringeren Einsparungen führen würden.

So sollen z. B. die Zuschüsse für zahnärztliche Leistungen nicht gesenkt und die Vergütungsstruktur in der ambulanten Versorgung vor der Einführung eines neuen Primärarztsystems nicht geändert werden. Auch Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen sowie ambulante Operationen sollen von Budgetierungen ausgenommen werden. Eine Erhöhung des Apothekenabschlags wird abgelehnt oder soll durch ein höheres Fixum ausgeglichen werden. Vergütungsregelungen für Notfalltransporte sollten im Rahmen einer Notfallreform neu geregelt werden. Pflegepersonaluntergrenzen als Voraussetzung für Krankenhausleistungen sollen entfallen, andererseits soll die neue Vergütungsform „Kurzzeitfallpauschalen“ in die Auswirkungsanalyse zur Einführung des Vorhaltebudgets einbezogen werden.

Weiterhin schlägt der *Gesundheitsausschuss* eine eigenständige Planung für die ambulante kinder- und jugendpsychotherapeutische Versorgung sowie die Berücksichtigung neuer Vergütungsformen bei der Einführung eines Vorhaltebudgets vor. Schließlich sollten Maßnahmen dieses Gesetzesvorhabens auch für die Versorgung beihilfeberechtigter Personen berücksichtigt werden.

Zielgleich empfehlen der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, die sinkende Beteiligung des Bundes an der Finanzierung versicherungsfremder Leistungen bzw. das Ausbleiben einer stärkeren Finanzierung entsprechender Leistungen aus Steuermitteln und der Dynamisierung des Bundeszuschusses zu kritisieren. Hier bleibe der Gesetzentwurf hinter den Empfehlungen der FinanzKommission Gesundheit zurück bzw. sehe teils entgegengerichtete Maßnahmen vor.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* fokussiert in seinen Empfehlungen zudem auf branchenspezifische Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und die speziellen sozialen Sicherungssysteme der Grünen Berufe. Kritisch sieht er in diesem Zusammenhang eine höhere Beitragsbelastung angesichts steigender Zusatzbeiträge und der vorgesehenen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze, aber auch höhere Zuzahlungen, Einschränkungen beim Hautkrebsscreening, Einschnitte bei der beitragsfreien Familienmitversicherung und bezüglich der Deckelung der Verwaltungsausgaben der Krankenkassen.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt zudem, Reformvorhaben in der beitragsfreien Familienmitversicherung unter den Aspekten Zielgenauigkeit, Finanzierbarkeit und Generationengerechtigkeit, aber auch unter Berücksichtigung besonderen Engagements zu prüfen – z. B. als Pflegefamilie oder im sozialen, kirchlichen und gemeinnützigen Kontext. Zudem sollten der Beitragszuschlag in der Familienmitversicherung an den tatsächlichen Schuleintritt der Kinder gekoppelt und Härtefallregelungen ergänzt werden. Das Feststellen der Zuzahlungsbefreiung sollte vereinfacht werden und der Risikostrukturausgleich sei anzupassen, um Kassen mit vielen zuzahlungsbefreiten Versicherten vor übermäßigen Einnahmeausfällen zu schützen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* verweist in seiner Stellungnahmeempfehlung darauf, dass die vorgesehene Orientierung der Vergütungsvereinbarungen an der Grundlohnsummenentwicklung sowie eine etwaige zusätzliche Dämpfung der Steigerungsraten nicht zu einer systematischen Unterfinanzierung des Rettungsdienstes führen darf.

In zielgleichen Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* und des *Ausschusses für Kulturfragen* geht es darum, die so genannte „Meistbegünstigungsklausel“ als Basis für die Verhandlungen zur

Anpassung der Krankenhausvergütung beizubehalten. Die Begrenzung auf die Höhe des Veränderungswerts würde zu einer dauerhaften und aufwachsenden Finanzierungslücke führen, wenn die realen Kostenzuwächse über dem Veränderungswert liegen. Auch die Deckelung des Pflegebudgets in Höhe des Veränderungswertes anstelle der Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen lehnen beide Ausschüsse ab.

Die gleichlautende Empfehlung des *Gesundheitsausschusses* und des *Ausschusses für Kulturfragen*, die Erhöhung der Prüfquoten für Krankenhausabrechnungen durch den Medizinischen Dienst (MD) zu streichen, begründen beide Ausschüsse differenziert. Tenor ist, dass dies kein Beitrag zur Entbürokratisierung sei, den Ergebnissen der bis 30.06.2026 laufenden Evaluation vorgreife und das Einsparvolumen für die Kassen durch Mehraufwand für den MD aufzehren dürfte.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt zudem, die Regelung zur Budgetierung der in Hochschulambulanzen erbrachten Leistungen zu streichen.

Der *Gesundheitsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* sprechen sich für praxisnahe, unbürokratische und verlässliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Herstellerabschlag aus, die stärker auf die Ziele der Pharmastrategie der Bundesregierung ausgerichtet sind und dabei zur Stärkung des Innovations-, Produktions- und Forschungsstandorts Deutschland bezüglich einer verlässlichen Arzneimittelversorgung beitragen. Aus Sicht des *Gesundheitsausschusses* sollte auf die Vorgaben zu Rabattverträgen für Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung sowie auf den geplanten dynamischen Herstellerabschlag verzichtet werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* weist weiterhin darauf hin, dass die vorgesehenen Sparmaßnahmen im Hilfsmittelbereich die Standortattraktivität und Innovationsbereitschaft senken und zu Marktrücknahmen führen könnten. Die Orthopädie-Technik sei durch einen undifferenzierten Pauschalabschlag von drei Prozent besonders belastet.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren
- BR-Drucksache 263/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält folgende Kernelemente:

- Es soll eine Pflicht der Telekommunikationsanbieter zur dreimonatigen Speicherung von IP-Adressen eingeführt werden, um den Strafverfolgungsbehörden und anderen berechtigten Stellen die zuverlässige Identifikation einer Anschlussinhaberin oder eines Anschlussinhabers anhand einer IP-Adresse zu ermöglichen.

- Im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr soll das Instrument der Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten geschaffen werden. Damit könnten die Ermittlungsbehörden die Sicherung von Verkehrsdaten beim Telekommunikationsanbieter für solche Fälle veranlassen, in denen eine Straftat bekannt ist, aber noch keine konkreten Beschuldigten im Verdacht stehen.

- Es soll in der Strafverfolgungspraxis wieder ermöglicht werden, bei Straftaten von erheblicher Bedeutung (u. a. banden- und gewerbsmäßiger Betrug, Serieneinbrüche oder -diebstähle sowie gefährliche Körperverletzung) eine Funkzellenabfrage durchzuführen, um damit Verbindungsdaten von Mobilfunkgeräten anzufordern. Damit könnten Täterinnen und Täter in Fällen, wo der Tatort räumlich klar eingegrenzt ist, besser identifiziert werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das Gesetzesvorhaben setzt ein Vorhaben im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um (dort Seite 82) und soll die „Spurensicherung“ der Ermittlungsbehörden im digitalen Raum verbessern. Straftaten im digitalen Raum nehmen erheblich zu. Die Kriminalitätsstatistik des Bundeskriminalamtes (BKA)[21] zeigt, dass insbesondere die digitale Verbreitung von Kinderpornographie oder Online-Betrug über Fakeshops zugenommen haben. Das Tatwerkzeug Internet spielt jedoch auch bei anderen Delikten, u. a. im Bereich des internationalen Terrorismus oder der organisierten Kriminalität, eine immer größere Rolle. Die Identität der Täterinnen und Täter lässt sich in vielen Fällen aber nicht ermitteln.

Sobald sich ein Endgerät (z. B. ein Smartphone oder PC) in das Internet einwählt, vergibt der Telekommunikationsanbieter eine IP-Adresse (Zahlen-/ Buchstabenkolonne), damit das Endgerät und die angerufene Website technisch miteinander kommunizieren können. Da die Anbieter nur über eine begrenzte Anzahl von IP-Adressen verfügen, werden diese in der Regel dynamisch

[21] *BKA: Positionspapier des BKA zu erforderlichen Speicherfristen von IP-Adressen vom 21.07.2023 (dort Abschnitt II)*

vergeben. Damit kann die IP-Adresse nach einem bestimmten Zeitintervall wieder einem anderen Anschluss zugeordnet werden. Hat eine Nutzerin oder ein Nutzer eine strafbare Handlung im oder mithilfe des Internets begangen, können Strafverfolgungsbehörden anhand der IP-Adresse (inklusive Zeitstempel) den Anbieter um Auskunft bitten, wem die relevante IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt zugewiesen war. In einer Vielzahl der Fälle – so die Befürwortenden der Speicherung – ist sie der einzige Ermittlungsansatz.

Die deutsche Diskussion um die so genannte (Vorrats-)Datenspeicherung ist lang[22] und stellt einen jahrzehntelangen juristischen Grundsatzkonflikt zwischen nationalen Sicherheitsgesetzen und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar.[23] Aufgrund entsprechender Rechtsprechung erfolgt die anlasslose Speicherung derzeit. Insbesondere zur Verfolgung von Täterinnen und Tätern schwerer Straftaten wird die Datenspeicherung von Sicherheitsbehörden jedoch als wirksame Maßnahme gefordert.

Die jüngere Debatte im Deutschen Bundestag basiert auf den klarstellenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 20.09.2022[24] und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 30.03.2023[25], in der auch der rechtliche Spielraum für den vorliegenden Gesetzentwurf abgesteckt wird. In einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 11.10.2023 über einen Antrag der CDU/ CSU-Fraktion mit dem Ziel, zur Verfolgung der Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie IP-Adressen anlasslos sechs Monate zu speichern, gingen die Meinungen weit auseinander.[26] Der Referentenentwurf des federführenden Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wurde zu Beginn 2026 in die Verbändeanhörung gegeben.[27] Im Kern verlaufen die Konfliktlinien bei den Verbändepositionen entlang der Frage, ob eine befristete Speicherung von IP-Adressen ein verhältnismäßiges Ermittlungsinstrument oder eine Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung ist. Hauptdiskussionspunkte sind dabei u. a. die Frage der allgemeinen Verhältnismäßigkeit, die Konformität des Entwurfs gegenüber des o. g. EuGH-Urteils, die Dauer der Speicherfrist und die Wirksamkeit des Instruments in der Strafverfolgung gegenüber alternativen Wegen der Ermittlung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

So sieht der *Rechtsausschuss* die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Sicherungsanordnung für alle Datenkategorien in der StPO für erforderlich an. Zudem wird eine Ausweitung der Verwendungsbefugnis auf die Sicherung anderer Daten als Verkehrsdaten sowie auf Landespolizeien in den Telekommunikationsgesetzes empfohlen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt eine gesetzliche Konkretisierung des Zwecks „Abwehr einer konkretisierten Gefahr von zumindest erheblichem Gewicht“, die Einbeziehung der

---

[22] *Digitalcourage: Chronik: Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und der EU*

[23] *Deutscher Bundestag: Vorratsdatenspeicherung und Quick Freeze (Literaturauswahl 2020 – 2024)*

[24] *Deutscher Bundestag: Ausarbeitung EuGH-Urteil in der Rechtssache C-470/21 zur Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen (Einordnung in die bisherige Rechtsprechung)*

[25] *BVerfG: Beschlüsse vom 14. und 15.02.2023 (1 BvR 2683/16, 1 BvR 2845/16, 1 BvR 141/16)*

[26] *öffentliche Anhörung*

[27] *BMJV: Stellungnahmen zum Referentenentwurf*

Länderbehörden in die Anforderungsrechte in den Telekommunikationsgesetzen, die Prüfung der Ausweitung der Speicherpflicht auf bis zu sechs Monate (insbesondere für die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen) und die Feststellung, dass der Entwurf nur das Mindestmaß der höchstrichterlichen „Spielraums“ für die Ausweitung der Behördenbefugnisse darstellt, vor.

Der *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.

TOP 39: Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
- BR-Drucksache 269/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die rechtliche Basis für eine freiwillige, vollständig digitale Fluggastabfertigung an deutschen Flughäfen durch die Anpassung zentraler Fachgesetze wie dem Luftverkehrsgesetz, dem Passgesetz, dem Personalausweisgesetz, dem Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/ EU zu schaffen. Durch die Gleichstellung digitaler Identitätsnachweise mit physischen Dokumenten und die Nutzung biometrischer Verfahren sollen der Check-In, die Gepäckaufgabe und das Boarding effizienter gestaltet werden. Ziel ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtstandorts Deutschland zu stärken und Passagierprozesse spürbar zu beschleunigen („Seamless Travel“). Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Wahrung der Freiwilligkeit und der Einhaltung hoher Datenschutzstandards bei der Verarbeitung biometrischer Daten.

Das In-Kraft-Treten ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Ergänzende Informationen

Die Vorschläge dienen der Umsetzung eines Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 04.12.2025 zum Bürokratieabbau im Rahmen der „Föderalen Modernisierungsagenda“ sowie der Modernisierungsziele im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.[28]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss,* der *Finanzausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt eine Stellungnahme wie folgt vor: Die Bundesregierung soll um Prüfung und Abbau der datenschutzrechtlichen Redundanzen insbesondere bezüglich des Verarbeitens von Daten, sowie um Prüfung der Gesetzgebungskompetenz bezüglich Schweizer und EWR-Reisedokumenten gebeten werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

---

[28] *Bundesregierung: Föderale Modernisierungsagenda*

TOP 41: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich - BR-Drucksache 292/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht insbesondere Änderungen am bisherigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) vor. Eine diese Änderungen besteht darin, das GEG in „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden“ (Gebäudemodernisierungsgesetz, GModG)“ umzubenennen.

Verschiedene Vorgaben, die bisher im GEG enthalten sind, sollen im GModG entfallen. Dazu gehören:

- die schrittweise wirksam werdende Pflicht, dass neu eingebaute Heizungsanlagen mindestens 65 Prozent der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen müssen,

- die Pflicht, nach Kauf eines Wohngebäudes ein informatorisches Beratungsgespräch zum Energieausweis zu führen,

- die Regelung, dass Heizkessel nur bis 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen.

Neu eingeführt werden soll eine als so genannte „Bio-Treppe“ bezeichnete Regelung, wonach neu eingebaute Öl- und Gasheizungen künftig mit einem steigenden Mindestanteil „klimafreundlicher“ Brennstoffe wie Biomethan oder synthetischem Treibstoff betrieben werden müssen: ab 2029 10 Prozent, ab 2030 15 Prozent, ab 2035 30 Prozent und ab 2040 60 Prozent.

Um Mietende vor Kostensteigerungen zu schützen, sollen bei neu eingebauten Öl- und Gasheizungen die Kosten für die Gasnetzentgelte und die Kohlendioxidkosten ab 2028 hälftig zwischen den Mietvertragsparteien aufgeteilt werden. Ab 2029 sollen auch die Kosten für die Brennstoffe, die zur Erfüllung der „Bio-Treppe“ eingesetzt werden, jeweils zur Hälfte von den Mietvertragsparteien getragen werden. Der Anteil der Vermieterin oder des Vermieters soll jedoch nach Erreichen der dritten Stufe im Jahr 2035 nicht weiter steigen, so dass z. B. nach In-Kraft-Treten der vierten Stufe im Jahr 2040 75 Prozent der Kosten von den Mietenden und 25 Prozent der Kosten von den Vermietenden getragen werden müssten.

Der Gesetzentwurf enthält eine Evaluierungsklausel, die vorsieht, dass Teile des neuen GModG im Jahr 2030 im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele bewertet werden und anschließend ein Vorschlag für eine Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor vorgelegt wird.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetzesvorhaben die Vorgaben der so genannten EU-Gebäuderichtlinie[29] 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden (Umsetzungsfristende war der 29.05.2026). Dazu sind u. a. folgende Regelungen vorgesehen:

- Für Nichtwohngebäude mit geringer Energieeffizienz sollen neue Renovierungsanforderungen gelten. So sollen sie etwa ab 2030 bzw. 2033 das 3,5-fache bzw. 2,95-fache des Referenzgebäudewerts nicht mehr überschreiten dürfen. (Laut Gesetzesbegründung fielen im Jahr 2020 ungefähr 479.000 Nichtwohngebäude unter diese Effizienzschwellen. Diese Zahl verringere sich jedoch aufgrund von seitdem ergriffenen Dekarbonisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.)

- Neue Gebäude sollen ab 2030 als so genannte „Nullemissionsgebäude“ errichtet werden müssen.

- Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden soll es neue Anforderungen an die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur geben.

- Neubauten sollen künftig eine Solaranlage haben müssen, sofern dies wirtschaftlich, funktional und technisch umsetzbar ist.

- Ab 2028 bzw. 2030 soll für neue Gebäude ein Bericht über die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen erstellt werden müssen.

Mit einigen Ausnahmen soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten – wobei mehrere Artikel erst zu verschieden späteren Zeitpunkten, spätestens am 01.01.2030 – gelten sollen.

Ergänzende Informationen

Der Gebäudesektor war in der EU im Jahr 2023 für etwa ein Drittel der energiebedingten Treibhausgasemissionen verantwortlich.[30] Zur Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen des europäischen Gebäudesektors wurden auf EU-Ebene u. a. die EU-Gebäuderichtlinie und die so genannte EU-Energieeffizienzrichtlinie[31] beschlossen und seitdem mehrmals überarbeitet.

Die letzte Änderung der EU-Gebäuderichtlinie trat 2024 in Kraft und enthält u. a. Vorgaben zur Reduktion des durchschnittlichen Energieverbrauchs im Wohngebäudesektor. Bis 2030 soll dieser um mindestens 16 Prozent gegenüber 2020 und bis 2035 um mindestens 20 bis 22 Prozent gesenkt werden. Die zuvor diskutierten Sanierungspflichten für Gebäude mit dem niedrigsten Energiestandard sollen nur für Nichtwohngebäude gelten.

---

[29] *Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)*

[30] *European Environment Agency: "Treibhausgasemissionen aus dem Energieverbrauch in Gebäuden in Europa" vom 06.11.2025*

[31] *Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13 September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)*

Auf Bundesebene wurde 2020 das GEG verabschiedet, mit dem verschiedene energierechtliche Regelungen für Gebäude, die vor allem auch auf die beiden o. g. EU-Richtlinien zurückgehen, in einem Gesetz zusammengefasst wurden. Das GEG erhielt im Jahr 2023 große mediale Aufmerksamkeit, als ein vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeiteter, aber noch nicht innerhalb der damaligen so genannten „Ampel"-Regierung abgestimmter Entwurf einer Gesetzesänderung öffentlich wurde und anschließend – oftmals unter der Bezeichnung „Heizungsgesetz" – mehrere Monate lang breit diskutiert wurde. Die finale Gesetzesänderung, mit der u. a. die o. g. 65-Prozent-Regelung eingeführt wurde, wurde schließlich im Oktober 2023 verkündet.

Die geplante Novellierung des GEG fand auch Eingang in den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 24). Auf der Grundlage von zwischen den Koalitionspartnern im Februar 2026 geeinten Eckpunkten erarbeiteten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen den nun vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf ist aus verschiedenen Gründen teilweise auf heftige Kritik gestoßen – u. a. aufgrund der kurzen Beteiligungsfrist für Länder und Verbände, aufgrund von Bedenken im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit und aufgrund der möglichen umwelt- und klimapolitischen Auswirkungen.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR)[32] etwa verweist auf eine „mangelnde Praxistauglichkeit" der Regelungen und geht von einem erheblichen Beratungsbedarf der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer aus (siehe BR-Drucksache 292/26 ab Seite 157).

Der Expertenrat für Klimafragen, ein wissenschaftliches Gremium, welches u. a. die Wirksamkeit der Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung bewertet, geht in seinem Prüfbericht vom Mai 2026 davon aus, dass die angenommene Verfehlung des deutschen Klimaziels im Jahr 2030 durch die vorgesehenen Regelungen des GModG noch deutlicher ausfallen könnte.[33]

Verschiedene Umweltverbände sind in ihrer Formulierung direkter und sehen im Entwurf des GModG einen großen Rückschritt beim Klimaschutz. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) z. B. spricht von einem „Tiefpunkt in der bundesdeutschen Klimapolitik" und einem „fossilen Irrweg zugunsten der Gaslobby". Er kritisiert ferner, dass die für die „Bio-Treppe" erforderlichen Brennstoffe nicht in ausreichender Menge nachhaltig verfügbar sind.[34] Auch der Verein Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) sieht im vorgesehenen GModG eine „fossile Rolle rückwärts" und kündigt rechtliche Mittel an, um das Vorhaben in seiner jetzigen Form aufzuhalten.[35]

Verschiedene Wirtschaftsverbände hingegen heben positiv hervor, dass das Gesetzesvorhaben größere Flexibilitäten und Technologieoffenheit ermögliche. So stellt es für den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), den Branchenverband der deutschen Gas- und

---

[32] *Der NKR ist ein Expertengremium, das die Bundesregierung berät und deren Gesetzesvorhaben u.a. hinsichtlich der Auswirkungen auf Bürokratie und Verwaltungsdigitalisierung prüft.*

[33] *Expertenrat für Klimafragen: Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2025 und zu den Projektionsdaten 2026*

[34] *BUND: Pressemitteilung vom 13.05.2026*

[35] *DUH: Pressemitteilung vom 13.05.2026*

Wasserwirtschaft, einen wichtigen und überfälligen Fortschritt für die Wärmewende dar. Er schaffe mehr Technologieoffenheit und setze Impulse für den Hochlauf klimaneutraler Gase.[36]

Der Deutsche Städtetag (DST) begrüßt ebenfalls die technologieoffene und flexible Ausgestaltung des Vorhabens.[37] Wie der Deutsche Städte- und Gemeindebund[38] verweist er aber auch auf die durch das künftige GModG geschaffenen Unsicherheiten bzgl. der Wärme-Infrastruktur. Es sei ineffizient, zeitgleich in Gas-, Strom- und Fernwärmenetze zu investieren. Diese Einschätzung wird auch vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) geteilt.[39] Vom Deutschen Mieterbund e. V. (DMB) wird begrüßt, dass der Gesetzentwurf vorsieht, bestimmte Kostenbestandteile hälftig zwischen den Mietvertragsparteien aufzuteilen.[40]

Ziel der Bundesregierung war zunächst, dass das GModG bereits vor dem 01.07.2026 in Kraft tritt. Von diesem Tag an gilt nämlich nach dem bisherigen GEG für Gebäude in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern die 65-Prozent-Vorgabe. Da die Erarbeitung des Gesetzentwurfs allerdings nicht im eigentlich vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden konnte, soll der Anwendungsbeginn dieser Regelung nun auf den 01.11.2026 verschoben werden. Die entsprechende Änderung des GEG ist im Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen (BR-Drucksache 305/26) enthalten, das der Deutsche Bundestag am 21.05.2026 verabschiedet hat und das in der Sitzung des Bundesrates am 12.06.2026 (TOP 9) abschließend beraten werden soll.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Gesetzentwurf wurde im federführend im *Wirtschaftsausschuss* sowie im *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, im *Finanzausschuss*, im *Rechtsausschuss*, im *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und im *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* beraten.

Der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat u. a., festzustellen, dass der Gesetzentwurf die Wärmewende verlangsamt und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten verlängert. Er sei handwerklich mangelhaft, nicht praxistauglich und führe zu übermäßiger Bürokratie. Im Hinblick auf die „Bio-Treppe“ äußern beide Ausschüsse Zweifel an der nachhaltig verfügbaren Menge an Biomasse und empfehlen dem Bundesrat zu kritisieren, dass diese Regelung ohne eine nähere Folgenabschätzung eingeführt werden soll. Außerdem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Länderöffnungsklausel so auszugestalten, dass Anforderungen zu Erneuerbaren-Energien-Anteilen, Außerbetriebnahmen von fossilen Heizkesseln und andere Maßnahmen, die bisher in § 72 GEG geregelt werden, im Einklang mit Landesklimaschutzzielen und -gesetzen ermöglicht werden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt u. a. eine Stellungnahme, der zufolge auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Transport von Gas

---

[36] *DVGW: Pressemitteilung vom 13.05.2026*

[37] *DST: Pressemitteilung vom 12.05.2026*

[38] *n-tv: Artikel vom 15.05.2026 „Städtebund fürchtet Widersprüche und Ineffizienz durch neues Heizungsgesetz“*

[39] *BDEW: Pressemitteilung vom 13.05.2026*

[40] *DMB: Pressemitteilung vom 13.05.2026*

aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* schlägt dem Bundesrat u. a. vor, sich für die Aufnahme einer „Flottenansatz“-Regelung in den Gesetzentwurf auszusprechen. Diese soll es Wohnungsunternehmen und -genossenschaften ermöglichen, die Ziele des GModG zu erfüllen, indem die Treibhausgasemissionen der Wärmeversorgung der Gesamtheit ihres Wohnungsbestandes so weit gemindert werden, dass der Bestand spätestens bis 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass die o. g. Regelung, den Anteil der Vermieterin oder des Vermieters an den Kosten der Brennstoffe zur Erfüllung der „Bio-Treppe“ auf 30 Prozent zu deckeln, entfallen soll.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.

TOP 42: Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA
- BR-Drucksache 293/26 -

Einspruchsgesetz

TOP 40: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
- BR-Drucksache 270/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlagen

TOP 42:
Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die von ihr ab 2030 erwarteten Herausforderungen für die Versorgungssicherheit im deutschen Stromsystem zu sichern. Während der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 80 Prozent des Stromverbrauchs steigen soll und der Kohleausstieg bestehende Überkapazitäten weiter reduzieren wird, zeigen Monitoringberichte einen erheblichen Bedarf an zusätzlichen steuerbaren Erzeugungskapazitäten. Gleichzeitig bleiben notwendige Investitionen aufgrund hoher Kosten und langer Refinanzierungszeiträume bislang vielfach aus.

Zur Sicherung einer zuverlässigen Stromversorgung soll daher mit einem neuen Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG) für das Jahr 2031 ein Kapazitätsmarkt eingeführt werden. Über wettbewerbliche Ausschreibungen sollen Anbieter finanzielle Anreize erhalten, gesicherte Leistungen bereitzustellen und neue Kapazitäten aufzubauen. Besonders berücksichtigt werden sollen zunächst Neuanlagen, die aufgrund langer Planungs- und Bauzeiten frühzeitig benötigt werden und auch in längeren Phasen geringer erneuerbarer Stromerzeugung („Dunkelflauten“) verlässlich Strom liefern müssen. Die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen wird überprüft, um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Der Kapazitätsmarkt soll eine kosteneffiziente und wettbewerblich organisierte Absicherung der Stromversorgung ermöglichen. Zugleich soll das Vorhaben laut Bundesregierung die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele unterstützen, da geförderte Kraftwerke spätestens ab 2045 klimaneutral betrieben werden müssen und neue Anlagen bereits auf einen späteren Einsatz von Wasserstoff ausgelegt werden.

Angesichts des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien und des steigenden Strombedarfs soll der Ausbau des deutschen Übertragungsnetzes beschleunigt und die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden. Hierzu wird der Bundesbedarfsplan auf Grundlage des Netzentwicklungsplans 2023–2037/2045 (siehe TOP 40) aktualisiert.

TOP 40:
Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nimmt 45 zusätzliche Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan auf und passt 13 bestehende Vorhaben an. Für diese Maßnahmen werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem sollen länderübergreifende und grenzüberschreitende Projekte beschleunigt umgesetzt werden.

Zur Senkung der Systemkosten sollen neue Höchstspannungs-Gleichstromleitungen künftig grundsätzlich als Freileitungen errichtet werden. Die damit verbundenen Kosteneinsparungen wirken sich entlastend auf die Netzentgelte aus und stärken die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Beide Gesetze sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für Sachsen-Anhalt sind beide Vorhaben bedeutend, da das Land als wichtiger Standort für erneuerbare Energien und als Netzknoten im deutschen Stromsystem unmittelbar vom Ausbau der Übertragungsnetze[41] betroffen ist. Durch neue Leitungsprojekte sollen Netzengpässe reduziert, die Versorgungssicherheit gestärkt und bessere Voraussetzungen für Industrieansiedlungen geschaffen werden. Zugleich können die Vorhaben zu Eingriffen in Landschaft und Infrastruktur führen. Die geplante kostengünstigere Umsetzung neuer Stromtrassen als Freileitungen soll langfristig die Netzentgelte begrenzen und Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen entlasten.

Kritik gibt es teilweise am im Entwurf des StromVKG (TOP 42) vorgesehenen Ausschreibungsdesign. So beabsichtigt die Bundesregierung etwa, dass über die im Gesetzentwurf definierten Ausschreibungen zwei Drittel der Erzeugungskapazitäten im „netztechnischen Süden“[42] entstehen sollen. Dazu sollen Gebote, die Anlagen in diesem Gebiet gelten, um einen bestimmten Betrag (den so genannten „Südbonus“) reduziert werden, um ihnen somit bessere Chancen auf einen Zuschlag einzuräumen.

Die zuständigen Minister für Energie von Sachsen, Staatsminister Dirk Panter, und von Sachsen-Anhalt, Minister Prof. Dr. Armin Willingmann, befürchten, dass durch einen solchen Mechanismus mehr als die angestrebten zwei Drittel der Kapazitäten im Süden entstehen könnten und Standorte in Ostdeutschland – wie etwa das Kraftwerk Schkopau – benachteiligt werden. Deshalb fordern sie anstelle des Bonusmodells getrennte Ausschreibungen für „Nord-“ und „Süddeutschland“.[43]

Der Entwurf des StromVKG bezieht sich im Wesentlichen auf die Einführung eines auf ein Jahr beschränkten Kapazitätsmarkts. Der Gesetzesbegründung ist jedoch zu entnehmen, dass sich für

---

41 *Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025)*

42 *Der „netztechnische Süden“ umfasst gemäß § 2 Nummer 28 des Gesetzentwurfs das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.*

43 *Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz: Pressemitteilung vom 13.05.2026*
Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Pressemitteilung vom 13.05.2026

die Zeit ab 2032 ein umfassender Kapazitätsmarkt anschließen soll. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Regelungen sollen im Jahr 2027 geschaffen werden.

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (TOP 40) ist Sachsen-Anhalt von mehreren Vorhaben betroffen:

- Vorhaben 93: Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/ Merseburg/ Weißenfels/ Braunsbedra – Pulgar
  Das Vorhaben soll die Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt erhöhen.
- Vorhaben 134: Höchstspannungsleitung Klostermansfeld – Schraplau/ Obhausen
  Das Vorhaben soll der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Sachsen-Anhalts dienen.
- Vorhaben 135: Höchstspannungsleitung Grabowhöfe – Kyritz/ Wusterhausen – Dosse – Jerichow – Zerbst (Anhalt) – Marke
  Das Vorhaben soll der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt dienen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt eine knappe Stellungnahme.

Der *Wirtschaftsausschuss* bezieht sich auf Anschlusszusagevoraussetzungen, Resilienzanforderungen und Ausschreibungsprozesse bzgl. Sicherheitsleistungen. Vor allem auch die regionale Schwerpunktsetzung sowie die Netzstabilität bzgl. des „netztechnischen Südens“ sind thematisiert worden. Er betont die Notwendigkeit, dass zwei Drittel der zeitnah auszuschreibenden Langzeitkapazitäten im netztechnischen Süden verortet sein sollten. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass das verbleibende Drittel aus Gründen der Systemstabilität und zur Erbringung von Systemdienstleistungen dringend im restlichen Bundesgebiet, zu dem der Osten Deutschlands gehört, vorgesehen werden sollte. Er ist weiterhin der Auffassung, dass das Ausschreibungsdesign eine wirtschaftlich und netztechnisch angezeigte Verteilung der Anlagen auch außerhalb des netztechnischen Südens ermöglichen muss. Der Bundesrat soll bitten, mit dem Ausschreibungsdesign sicherzustellen, dass eine aus netztechnischer Sicht optimale Verteilung der Anlagen sichergestellt wird.

Die Stellungnahme des *Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* geht auf Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien sowie Kleinanlagen ein.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* fokussiert seine Empfehlungen auf die Nutzung von Biogas und -masseanlagen, die Wasserstofftauglichkeit von Anlagen, die Berücksichtigung von Stromspeichern sowie ebenfalls auf das Thema der so genannten Momentanreserve.

Der *Finanzausschuss* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

Nachtrag: Entschließung des Bundesrates zu kartellrechtlichen Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems - BR-Drucksache 346/26 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt wird angestrebt, dass sich der Bundesrat für kartellrechtliche Maßnahmen zur Stärkung des dualen Mediensystems sowie der Medien- und Meinungsvielfalt ausspricht. Die Bundesregierung soll gebeten werden, im Rahmen der 12. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wettbewerbsrechtliche Bereichsausnahmen und verfahrensrechtliche Erleichterungen für Kooperationen im Mediensektor zu schaffen.

Der Antrag begrüßt die Pläne der Bundesregierung, Kooperationen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wettbewerbsrechtlich zu erleichtern, und hebt zugleich hervor, dass auch eine engere Zusammenarbeit mit privaten Medienanbietern notwendig sei. Hintergrund seien vor allem der wachsende wirtschaftliche Druck durch internationale Online-Plattformen sowie die zunehmende Verlagerung von Werbeerlösen in den digitalen Raum.

Vorgeschlagen wird insbesondere, die unionsrechtliche Ausnahmevorschrift des Artikels 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in das nationale Kartellrecht zu übernehmen. Zudem wird eine bereichsspezifische Regelung im GWB angeregt, die Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern zur Sicherung der Medien- und Meinungsvielfalt erleichtert. Wettbewerbswidrige Kernabsprachen sowie kommerzielle Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sollen davon ausdrücklich ausgenommen bleiben.

Darüber hinaus werden verfahrensrechtliche Erleichterungen vorgeschlagen. So soll insbesondere ein Anspruch auf verbindliche kartellrechtliche Bewertungen geplanter Kooperationen durch das Bundeskartellamt geschaffen werden, um frühzeitig mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Begründet wird die Initiative mit dem zunehmenden wirtschaftlichen und strukturellen Druck auf den Rundfunk- und Mediensektor infolge globaler Streaming-Plattformen, der Verlagerung des Werbemarkts in den digitalen Bereich sowie veränderter Mediennutzungsgewohnheiten. Gleichzeitig wird die besondere Bedeutung öffentlich-rechtlicher und privater Medien für Meinungsvielfalt, demokratische Willensbildung und kulturelle Identität betont.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Reformstaatsvertrag seit Dezember 2025 Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie mit privaten Medienanbietern ausdrücklich vorsieht. In der Praxis bestünden jedoch weiterhin kartellrechtliche Unsicherheiten, die Kooperationen und Investitionen erschweren könnten.

Die vorgeschlagenen wettbewerbsrechtlichen Bereichsausnahmen und verfahrensrechtlichen Erleichterungen sollen daher mehr Rechtssicherheit schaffen, Kooperationen erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit sowie Vielfalt des deutschen Mediensystems stärken.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die vorgeschlagenen kartellrechtlichen Bereichsausnahmen sowie verfahrensrechtlichen Erleichterungen dienen der Verbesserung der Rechtssicherheit für Kooperationen im Mediensektor und sind vor dem Hintergrund der Medienstruktur in Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung. Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbietern unterliegen derzeit den allgemeinen kartellrechtlichen Vorgaben der §§ 1, 19, 20 GWB sowie des Artikels 101 AEUV und bedürfen regelmäßig einer einzelfallbezogenen Prüfung, was zu Unsicherheiten führen kann.

Für Sachsen-Anhalt ist hierbei insbesondere der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) als gemeinsame Rundfunkanstalt der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen relevant. Der Reformstaatsvertrag sieht ausdrücklich eine verstärkte Kooperation im dualen System vor.[44]

Der vorliegende Entschließungsantrag basiert im Wesentlichen auf einem Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 04.03.2026, der die Notwendigkeit einer wettbewerbsrechtlichen Flankierung zur Sicherung der Medienvielfalt sowie zur Stärkung der Kooperationsmöglichkeiten ausdrücklich hervorhebt.[45]

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Antrag stellenden Länder haben die Vorlage dem Bundesrat am 04.06.2026 mit der Bitte zugeleitet, sie auf die Tagesordnung der 1066. Sitzung am 12.06.2026 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Willkomm.

[44] *Media Perspektiven: Reformstaatsvertrag (in Kraft seit 01.12.2025)*

[45] *Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 04.03.2026 (dort TOP 2)*